



1082 Wien,
Landesgerichtsstraße 11
Tel.: +43 (0)1 40127-4028

**Landesgericht für
Strafsachen Wien**

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:



092 Hv 64/10w

- 007 -

Das Landesgericht für Strafsachen Wien fasst in der Medienrechtssache der Privatankläger 1.) Dr. Josef HR Feldner, 2.) Franz Jordan, 3.) Johann Rebernik, 4.) Dr. Gert Seeber, 5.) Dr. Andreas Mölzer, 6.) Reg.Rat Dir. Walter Leitner, 7.) Arno Manner und 8.) Dipl.Ing. Christian Kogler, gegen die Angeklagte Angelika Mlinar wegen § 111 StGB nachstehenden

B e s c h l u s s :

Das Verfahren gegen die Angeklagte Angelika Mlinar wird gemäß § 485 Abs 3 StPO iVm § 41 Abs 1 und 5 MedienG aus dem Grunde des § 212 Zif 1 StPO eingestellt und der Strafantrag zurückgewiesen.

Gemäß § 390 Abs 1 StPO iVm § 41 Abs 1 MedienG sind die Privatankläger zum Ersatz der Verfahrenskosten verpflichtet.

B e g r ü n d u n g :

Mit am 18.5.2010 bei Gericht eingelangter Privatanklage beehrten die Privatankläger die Bestrafung der Angeklagten wegen § 111 Abs 1 und 2 StGB, da sie im Rahmen einer Pressekonferenz erklärt habe, der Kärntner Heimatdienst habe es sich zum Ziel gesetzt „Die Volksgruppe zu vernichten“. Diese Aussage

sei auf der Homepage www.derStandard.at am 17.3.2010 unter der Überschrift „Rat der Kärntner Slowenen für Urwahlen samt Gesamtvertretung“ veröffentlicht worden und habe die Angeklagte den Tatbestand der üblen Nachrede in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. Die Privatankläger brachten zusammengefasst vor, dass die Angeklagte die Generalsekretärin des Rates der Kärntner Slowenen sei. Die Privatankläger seien Vorstandsmitglieder des Vereins Kärntner Heimatdienst. Der Kärntner Heimatdienst sei in den letzten Jahren Ziel wüster verbaler Angriffe, die vom „Rat der Kärntner Slowenen“ bzw. seinen Vertretern inszeniert worden seien, gewesen. Den Gipfelpunkt dieser Angriffe gegen den Kärntner Heimatdienst bilde die Aussage der Angeklagten, der Kärntner Heimatdienst wolle die slowenische Minderheit in Unterkärnten vernichten. Dieser Vorwurf sei geeignet das Ansehen des Kärntner Heimatdienstes in der Öffentlichkeit schwer zu schädigen und seine Bemühungen zu unterlaufen, Konflikte zwischen der deutschsprachigen Mehrheitsbevölkerung und der slowenischen Minderheit zu reduzieren und zu beseitigen.

Am 17.3.2010 wurde auf der Homepage www.derStandard.at ein Artikel mit der Überschrift „Rat der Kärntner Slowenen für „Urwahlen“ zur Gesamtvertretung“ veröffentlicht. Der Artikel befasste sich mit der geplanten Selbstaflösung des Rats der Kärntner Slowenen. Der Rat der Kärntner Slowenen hoffe, laut diesem Beitrag, dass auch der Zentralverband slowenischer Organisationen und die Gemeinschaft der Kärntner Sloweninnen und Slowenen einer lang geforderten modernen Gesamtvertretung der Volksgruppe Platz machen werde. Der Obmann des Rats der Kärntner Slowenen Karel Smolle betonte in diesem Artikel, dass

die Politik der Kärntner Slowenen einen Schub in Richtung Korruption erfahren habe, wobei er keine Namen nennen wollte. Es wurde hervorgehoben, dass der Rat der Kärntner Slowenen sich gegen eine Kooperation von Slowenenverbänden mit dem Kärntner Heimatdienst ausspreche. Die Angeklagte Angelika Mlinar nahm ebenfalls Stellung zu der geplanten Selbstauflösung des Rates der Kärntner Slowenen. Sie kritisierte die Kooperation mancher Slowenenvertreter mit dem Kärntner Heimatdienst und wurde in diesem Zusammenhang zitiert, dass sich der Kärntner Heimatdienst zum Ziel gesetzt habe, die Volksgruppe zu vernichten.

Beurteilungsmaßstab für den Bedeutungsinhalt einer inkriminierten Äußerung ist die Auffassung jenes Lesers bzw. Hörers an den sich der Artikel oder die Sendung nach seiner Aufmachung, Schreibweise und seinem Thema wendet. Der Leser der Homepage www.derStandart.at ist ein überdurchschnittlich gebildeter Konsument, der sich tiefgründig über die aktuellen tages-, gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Themen informieren möchte.

Bedeutungsinhalt der inkriminierten Textstelle ist, dass das Ziel des Kärntner Heimatdienstes sei, das Lebensumfeld der Angehörigen der slowenischen Minderheiten so zu gestalten, dass diese Minderheit zur Gänze in der deutschsprachigen Mehrheit aufgehe und in Zukunft eine slowenische Minderheit daher nicht mehr existiere. Die Angeklagte brachte zum Ausdruck, dass sie über die politischen Verhältnisse in Kärnten verzweifelt sei und Angst habe, dass sich der Kärntner Heimatdienst zum Ziel gesetzt habe, dass es in Kärnten alsbald keine slowenische Minderheit mehr gebe.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Das Tatbild des § 111 Abs 1 StGB verwirklicht, wer

einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeiht oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

Die inkriminierte Behauptung der Angeklagten richtete sich gegen den Verein Kärntner Heimatdienst. Richtet sich die Ehrenbeleidigung gegen ein Kollektiv mit einem überschaubaren Kreis von Angehörigen, ist jedes einzelne Mitglied dieses Kollektivs zur Klage berechtigt. Das Kriterium der „Überschaubarkeit“ ist deshalb von Bedeutung, weil die persönliche Betroffenheit des Einzelnen von der Zahl der Angehörigen des Kollektivs abhängt. Die Intensität des Vorwurfs ist bei einem relativ kleinen Kreis naturgemäß höher, als bei einem, gegen ein Kollektiv mit unüberschaubarem Personenkreis gerichteten Vorwurf. Der Grad der persönlichen Betroffenheit verringert sich, je größer die Zahl der Mitglieder des Kollektivs ist. Der entscheidende Gesichtspunkt für die persönliche Betroffenheit des Einzelnen durch eine, gegen ein Kollektiv gerichtete, den Ruf und die Ehre verletzende Äußerung, ist die Identifizierbarkeit des Einzelnen. Es ist gerichtsnotorisch, dass der Verein Kärntner Heimatdienst zigtausend Angehörige hat. Im konkreten Fall richtete sich die Beleidigung sohin gegen ein Großkollektiv. Bei einer Beleidigung eines großen Kollektivs ist davon auszugehen, dass die Beleidigung aller von der Sammelbezeichnung erfassten, wegen ihrer großen Zahl und wegen ihrer - abgesehen von der Zugehörigkeit - großen Verschiedenheit dem Täter vernünftigerweise nicht unterstellt werden kann. Es mangelt sohin an der nötigen Bestimmtheit des

Beleidigten (Foregger im WK² StGB, § 111 Rz 15). Dem Verein Kärntner Heimatdienst als solchen kommt keine passive Beleidigungsfähigkeit zu. Aus der Behauptung der Angeklagten, Ziel des Kärntner Heimatdienstes sei es die Volksgruppe zu vernichten, kann aber auch nicht eine Beleidigung von Einzelpersonen abgeleitet werden, insbesondere auch nicht die Beleidigung der Vorstandsmitglieder des Kärntner Heimatdienstes.

Im konkreten Fall konnten die einzelnen Mitglieder des Kollektives nicht ausreichend identifiziert werden und war die Erkennbarkeit der Privatankläger auch nicht für einen kleineren Personenkreis gegeben, so dass der Strafantrag abzuweisen und das Verfahren einzustellen war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Landesgericht für Strafsachen Wien
1082 Wien, Landesgerichtsstraße 11
Abt. 092, am 18.6.2010

Mag. Katja Bruzek
Richterin
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung